



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.11.2016

zu Ltg.-**943-1/A-3/135-2016**

-**Ausschuss**

GS4-SR-20/313-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785

Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Ing. Prieschl, LL.M (WU)

LL.B. oec

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15709

29. November 2016

Betrifft

Resolutionsantrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Kainz u.a. betreffend
Sicherstellung der notärztlichen Versorgung.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag LT-943-1/A-3/135-2016, der Abgeordneten Kainz, Bader, Dipl.Ing. Eigner, Ing. Haller, Kasser und Lobner, betreffend „Sicherstellung der notärztlichen Versorgung“, der in der Landtagsitzung vom 22. September 2016 zum Beschluss erhoben wurde, hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht den Resolutionsantrag an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz z.H. des Herrn Bundesminister mit dem Ersuchen um Kenntnis- und Stellungnahme übersendet.

Vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde zu Punkt 1 am 18. Oktober 2016 die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie in der Begründung des Resolutionsantrages richtig festgestellt wird, sind Arbeitszeiten in einer Krankenanstalt und die Einsatzzeiten als Notarzt bzw. Notärztin dann nicht zusammenzurechnen, wenn die Notarztstätigkeit im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses erfolgt.“

Ein freies Dienstverhältnis wird immer dann vorliegen, wenn das für Arbeitsverhältnisse essentielle Merkmal der persönlichen Abhängigkeit nicht vorliegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ärztinnen und Ärzte selbst entscheiden können, wann sie der Rettungsorganisation zur Verfügung stehen. Abgrenzungsprobleme sehe ich dabei nicht. Eine gesetzliche Regelung, nach der eine Zusammenrechnung auch dann nicht erfolgt, wenn beide Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen, halte ich nicht für möglich.

Wegen der ohnedies extrem hohen Arbeitszeitgrenzen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes kann die zusätzliche Belastung durch die Notarztstätigkeit nur bei einer freien Zeiteinteilung, wie sie bei freien Dienstverhältnissen vorliegt, gerechtfertigt werden. Außerdem sind Arbeitszeiten aus mehreren Arbeitsverhältnissen auch nach den Vorgaben des EU-Rechts zusammenzurechnen.“

Hinsichtlich Punkt 2 des Resolutionsantrages, die Landesregierung möge dafür Sorge tragen,

- dass die notärztliche Versorgung Niederösterreich auch zukünftig sichergestellt wird,
- es insbesondere zu keiner Verschlechterung der Qualität der notärztlichen Versorgung kommt und
- die Anfahrtszeiten des Notarztes zu den Kranken und Verletzten nicht schlechter wird als in den vergangenen Jahren

führt die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wie folgt aus:

Im Rahmen der aktuellen NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) Ausschreibung wird das Notarztwesen in Niederösterreich neu organisiert. Hauptintention dieser Ausschreibung ist es, das Notarztwesen in Niederösterreich sicherzustellen, auf der gewohnt hohen Qualität zu halten und dadurch eine optimale Versorgung der Landesbürger zu gewährleisten.

Diesbezüglich wurden in der Ausschreibung Musskriterien definiert, die sicherstellen, dass es zu keiner Verschlechterung der Qualität und der Anfahrtszeiten im Rettungswesen kommen kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h
Landesrat